

BNotK

AKTUELL

EuGH-Urteil zu Russland-Sanktionen
Seite 4 – 5

SEPTEMBER
2024

03 EDITORIAL

04 BERUFSPOLITIK

>> EuGH-Urteil zu Russland-Sanktionen

06 AUS DER KAMMER

>> Neue Webseiten der Bundesnotarkammer

08 FÜR DIE PRAXIS

>> E-Rechnung

10 AUS DER ANFANGSZEIT ...

>> Notar a. D. Dr. Franz Josef Dumoulin berichtet
aus der Anfangszeit der Bundesnotarkammer

14 VERSCHIEDENES

>> Geburtstagsmitteilungen

>> 75 Jahre Notarkammer Koblenz

INHALT

EDITORIAL



Justizministerin Marion Gentges

Marion Gentges
Ministerin der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

**„Zwar können wir nicht
in die Zukunft schauen –
jedoch haben wir es in
der Hand, zukunfts-
gerichtet zu agieren und
Weichen klug zu stellen.“**

Gesellschaft und Arbeitswelt unterliegen einem konsequenten Wandel. Hier von betroffen ist natürlich auch die Justiz und mit ihr das Notarwesen. Aus dem Wandel erwachsen Herausforderungen – aber auch Chancen. Diese gilt es ebenso konsequent zu nutzen.

Aus diesem Grund habe ich in Baden-Württemberg das Projekt **ZUKUNFTS-GERICHTET** (zukunftsgerichtet.de) ins Leben gerufen. Anhand eines einmaligen Beteiligungsprozesses im Jahr 2024 wollen wir ein mehrdimensionales Bild von der Justiz der Zukunft in Baden-Württemberg erzeugen – um auf dieser Grundlage Projekte zu definieren und den Rechtsstaat voranzubringen.

Was zeichnet die Justiz von morgen aus? Als Institution, als Arbeitgeberin, als verlässliche Partnerin für Berufsträger und Institutionen? Wir haben nachgefragt – und Antworten erhalten: von unseren Beschäftigten, von Bürgerinnen und Bürgern, Notaren, Rechtsanwälten, aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Interessensgruppen, die täglich mit uns im Rechtsstaat zusammenarbeiten. Diese Schwarmintelligenz zu nutzen ist eine einmalige Chance, um die Justiz voranzubringen.

Über das Interesse der baden-württembergischen Notarinnen und Notare habe ich mich besonders gefreut. Kommunikation, Vernetzung, Datentransfers – neben dem erfreulichen Vorschlag zu gemeinsamen Fortbildungsveran-

staltungen von Notarwesen und Gerichten waren es wenig überraschend Digitalthemen, die den Ton angeben haben.

Wo ist der Effekt von Digitalisierung stärker als dort, wo das Papier regiert? Ich denke insbesondere an das Beurkundungsverfahren. Das von Baden-Württemberg unterstützte Vorhaben zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung etwa wird mit gutem Grund von Notarinnen und Notaren gefordert und ist ein konsequenter Schritt in Richtung Zukunft. So sollen mit der Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung insbesondere Medienbrüche beseitigt werden, die im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung von Urkunden sowohl bei den Notarinnen und Notaren als auch bei anderen Urkundsstellen – insbesondere bei den Nachlassgerichten – heute noch an der Tagesordnung sind und dort unnötig Personal und Ressourcen binden und zudem zu vermeidbaren Verzögerungen führen. Das ist sehr zu begrüßen und wird spürbare Verbesserungen für die Urkundspraxis insgesamt, nicht zuletzt für die Rechtsuchenden, mit sich bringen! Wir hoffen, dass die elektronische Präsenzbeurkundung nun zügig Gesetz wird.

Digitaler Fortschritt und gesellschaftliche Phänomene treiben das Tempo des bezeichneten Wandels voran. Die elektronische Akte ist kaum eingeführt, schon dominiert Künstliche Intelligenz

die Diskussion. Eben hält „Remote Work“ Einzug in unseren Arbeitsalltag – schon rudert die Wirtschaft zurück: „Back to the Office“ statt „Homeoffice“ lautet die Devise mancher Orten. Worauf müssen sich Arbeitgeber und Beschäftigte in der Zukunft einstellen? Wird der konsequente Kurswechsel zum Standard?

Die Justiz als tragende Säule unseres Rechtsstaats darf sich weder von der Volatilität noch von der Geschwindigkeit abschrecken lassen, die dem unaufhaltbaren Wandel innewohnt. Weitsicht trägt Früchte. Zwar können wir nicht in die Zukunft schauen – jedoch haben wir es in der Hand, zukunftsgerichtet zu agieren und Weichen klug zu stellen.

Als Beispiel für einen gelungenen, weitsichtigen Veränderungsprozess verweise ich gern auf die Notariatsreform und die Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg. Diese bis dahin größte Reform in der Geschichte der baden-württembergischen Justiz war eine Mammutaufgabe. Mehr als sechs Jahre nach deren Umsetzung lässt sich der Erfolg dieser Reform kaum infrage stellen.

Deshalb: Lassen Sie uns mit Weitsicht handeln – und die Chancen vor allem der Digitalisierung ergreifen.

Ihre
Marion Gentges

BERUFES POLITIK

EUGH-URTEIL ZU RUSSLAND-SANKTIONEN

Urteil des EuGH vom 5. September in der Rechtssache C-109/23 [Jemerak]: Ein Notar verstößt nicht gegen die Sanktionen gegen Russland, wenn er den Kauf einer Immobilie beurkundet, die einer nicht gelisteten russischen Gesellschaft gehört.

Zum Hintergrund

Sektorale Russland-Sanktionen finden sich seit der Krim-Annexion in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Mit dem 8. EU-Sanktionspaket, welches am 7. Oktober 2022 in Kraft trat, sollte der Druck auf die Industriekapazität Russlands weiter erhöht werden. Daher beschloss die Europäische Union im Oktober 2022, bestimmte Dienstleistungen zu verbieten, die – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht mehr für Russland und russische Unternehmen erbracht werden dürfen. Das betrifft insbesondere die IT-Beratung sowie Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, aber auch „Rechtsberatungsdienstleistungen“. Daher ist in Art. 5 n Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 das strafbewehrte Verbot vorgesehen, unmittelbar oder mittelbar „Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung“ für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen zu erbringen. Der Wortlaut des gesetzlichen Verbotes hat offengelassen, ob die hoheitliche Beurkundungstätigkeit aufgrund der damit verbundenen Beratungspflicht eine Rechtsberatung im Sinne der Verordnung darstellt. Die Europäische Kommission hatte hingegen in ihren (unverbindlichen) FAQs zur Anwendung der Verordnung ausgeführt, dass notarielle Amtsgeschäfte grundsätzlich vom Rechtsberatungsverbot erfasst seien.

Zum Sachverhalt

Eine juristische Person mit Sitz in Russland ist Eigentümerin einer Eigentumswohnung in Berlin, welche an zwei natürliche Personen verkauft werden soll. Der Notar lehnte die Beurkundung des

Kaufvertrages gegenüber den Beteiligten ab, da er nicht sicher ausschließen könne, dass die Beurkundung gegen das gesetzliche Verbot aus Artikel 5 n Abs. 2 VO (EU) Nr. 833 / 2014 verstoße. Gegen die Weigerung des Notars legten die Beteiligten Beschwerde ein. Der Notar half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landgericht zur Entscheidung vor. Das Landgericht setzte das Verfahren aus und legte u. a. obige Frage dem EuGH zur Auslegung von Art. 5 n Abs. 2 VO (EU) Nr. 833 / 2014 zur Vorabentscheidung vor.

Zum Urteil

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 5. September 2024 klargestellt, dass die Beurkundung eines Wohnungskaufvertrags keine verbotene Rechtsberatungsdienstleistung im Sinne der Russlandsanktionen der EU ist. Denn Notare würden gerade keine (einseitige) Rechtsberatungsdienstleistung erteilen, sondern im Allgemeininteresse unabhängig und unparteiisch und im Rahmen einer ihnen vom Staat übertragenen Aufgabe handeln. Unter „Dienstleistung im Bereich der Rechtsberatung“ im Sinne der VO (EU) 833 / 2014 sei eine wirtschaftliche Rechtsberatungstätigkeit für Mandantinnen und Mandanten mit dem Ziel zu verstehen, deren spezifische Interessen zu fördern. Gemeint ist also die parteigebundene Interessenvertretung. Diese falle unter das Rechtsberatungsdienstleistungsverbot, um russischen Unternehmen die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb der EU zu erschweren und die Umgehung der Russlandsanktionen zu verhindern. Davon deutlich zu unterscheiden seien solche Tätigkeiten von Behörden oder Notarinnen und Notaren zur Wahrnehmung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe, wenn diese mit bestimmten, den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verbindlichen Befugnissen ausgestattet seien.

Für die notarielle Praxis, die bisher vor dem Dilemma stand, entweder das Risiko eines strafbewehrten Verstoßes gegen die Sanktionsverordnung und das

Außenwirtschaftsgesetz oder das Risiko einer Amtspflichtverletzung durch Ablehnung einer notariellen Tätigkeit einzugehen, schafft das Urteil des EuGH nunmehr die notwendige Rechtssicherheit.

Zur Erinnerung: Weiterhin geltende Sanktionen

Die personenbezogene Sanktionsverordnung (EU) Nr. 269 / 2014 muss weiterhin von Notarinnen und Notaren beachtet werden. Nach Art. 2 der VO (EU) Nr. 269 / 2014 werden sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die in Verbindung mit den in Anhang I dieser Verordnung aufgenommenen Personen stehen, eingefroren. Ferner dürfen diesen Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Das ist ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB, das zu einem Beurkundungsverbot nach § 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG führt. ✎

>> Über den Autor

Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das Geldwäscherecht zuständig.

AUS DER KAMMER



NEUE WEBSEITEN DER BUNDESNOTARKAMMER

[gmbh-gruenden.notar.de](https://www.gmbh-gruenden.notar.de)

Unter [gmbh-gruenden.notar.de](https://www.gmbh-gruenden.notar.de) hat die Bundesnotarkammer eine Internetseite eingerichtet, die Gründerinnen und Gründern einen niederschweligen Einstieg in das Thema GmbH-Gründung bietet. Ziel der neuen Internetseite ist es, die notarielle Tätigkeit im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen und als erste Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer nützliche Informationen leicht verständlich und zugleich rechtsicher zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird durch die Verlinkung auf die Notarsuche unter [notar.de](https://www.notar.de) sowie den notariellen Online-Verfahren ([online.notar.de](https://www.online.notar.de)) der direkte Kontakt zu Notarinnen und Notaren sichergestellt.

[verein-gruenden.notar.de](https://www.verein-gruenden.notar.de)

Unter [verein-gruenden.notar.de](https://www.verein-gruenden.notar.de) erhalten Bürgerinnen und Bürger alle wichtigen Informationen rund um das Thema Verein – von der Gründung über Fragen der Gemeinnützigkeit bis hin zum Vorstandswechsel. Insbesondere wird erklärt, wie eine Vereinsanmeldung konkret zu erfolgen hat und wie das in der Praxis oft fehleranfällige Protokoll einer Mitgliederversammlung zu erstellen ist. Ziel der neuen Webseite ist es, den Beteiligten alle relevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, um Anmeldungen zum Vereinsregister zu vereinfachen, Fehler im Vorfeld der Anmeldung zu vermeiden und den Kontakt zu Notarinnen und Notaren herzustellen.

[online.notar.de](https://www.online.notar.de)

Auch die Webseite der Online-Verfahren ([online.notar.de](https://www.online.notar.de)) wurde umfassend überarbeitet. Sie ist nun wesentlich moderner und übersichtlicher gestaltet und bietet auf den ersten Blick Informationen über die verschiedenen Online-Verfahren, den Ablauf und die Voraussetzungen zur Teilnahme.

Möglichkeit der Einbindung in die eigene Webseite

Eine entsprechende Verlinkung der neuen Webseiten können Notarinnen und Notare beispielsweise thematisch passend in ihrer Leistungsübersicht einbauen, um das eigene Informationsangebot zu erweitern und die Sichtbarkeit für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Auf ihren jeweiligen Webseiten können Notarinnen und Notare ebenfalls einen Hinweis auf die Online-Verfahren aufnehmen. Ein möglicher Info-Text könnte etwa lauten:

„Zahlreiche notarielle Angelegenheiten im Gesellschaftsrecht können Sie auch bequem digital und ortsunabhängig erledigen. Unsere bewährte notarielle Beratung bleibt auch online in vollem Umfang erhalten.“

Sie wollen mehr hierzu erfahren? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Alternativ können Sie sich unter [online.notar.de](https://www.notar.de) über die notariellen Online-Verfahren informieren und direkt bei uns einen neuen Vorgang anlegen.“

In der Online-Hilfe der Bundesnotarkammer finden Notarinnen und Notare Graphiken für Buttons zum Herunterladen, welche gerne in die eigene Webseite eingebunden werden können, damit auf das Online-Angebot verlinkt wird. Ebenfalls finden Notarinnen und Notare dort Informationsblätter zu den notariellen Online-Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Teilnahme an den notariellen Online-Verfahren. ➤



>> Über den Autor

Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Einfach gründen
BUNDESNOTARKAMMER

Darum eine GmbH Schritt für Schritt Fragen & Antworten

Sicher in die Zukunft starten

Gründung Ihrer GmbH:
einfach erklärt – rechtssicher durchgeführt

Los geht's ↓

Sie möchten eine GmbH gründen und mehr zum Ablauf erfahren? Auf der Informationsseite der Bundesnotarkammer erhalten Sie Hinweise zu allen rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen zur Gründung einer GmbH. Als offizielle Vertretung aller Notarinnen und Notare in Deutschland führen wir Sie Schritt für Schritt durch den Gründungsprozess. Zusätzlich helfen wir Ihnen, die Notarin oder den Notar Ihres Vertrauens zu finden, die/der Sie von A-Z bei der einfachen und rechtssicheren GmbH-Gründung begleitet. Ihre gewählte Ansprechperson unterstützt Sie neutral, transparent sowie ohne zusätzliche Kosten und berät Sie passend nach Ihren individuellen Bedürfnissen. Ihre Notarin oder Ihr Notar steht Ihnen sowohl persönlich vor Ort als auch online per Video-Konferenz zur Seite. Informieren Sie sich jetzt!

gmbh-gruenden.notar.de

Einfach gründen
BUNDESNOTARKAMMER

Schritt für Schritt Fragen & Antworten

Verein gründen leicht gemacht

Einfach, schnell und sicher zum eigenen Verein

Los geht's ↓

Sie haben eine tolle Idee für einen Verein und möchten diese in die Tat umsetzen? Die Bundesnotarkammer bietet Ihnen auf dieser Website den Überblick über alle erforderlichen Schritte und die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vereinsgründung. Ihre Notarin oder Ihr Notar steht Ihnen unterstützend zur Seite und begleitet Sie bei der Vereinsgründung. Über diese Webseite finden Sie außerdem wichtige Anlaufstellen und Ihre Notarin oder Ihren Notar vor Ort oder digital.

verein-gruenden.notar.de

FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools / iStock via Getty Images

E-RECHNUNG

Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2025

Am 1. Januar 2025 tritt das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) in Kraft. Es sieht u. a. vor, dass Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich in einer besonderen elektronischen Form auszustellen sind (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG k.F.). Rechnungen im PDF-Format genügen diesen Anforderungen nicht. Auf Grund von Übergangsvorschriften besteht ab dem 1. Januar 2025 zunächst nur eine Empfangspflicht. Ab dem 1. Januar 2027 bzw. dem 1. Januar 2028 (abhängig vom Vorjahresumsatz) besteht auch die Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen in ausschließlich elektronischer Form.

Durch die Einführung der E-Rechnung soll perspektivisch eine automatisierte Auswertung der strukturierten Daten-

sätze im Rahmen eines bundesweiten Meldesystems ermöglicht und Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden.

Formatvorgaben an die E-Rechnung

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG k.F.). Beispiele für in Deutschland gängige, zulässige Rechnungsformate sind ZUGFeRD 2.0 (ein hybrides Format, das eine visuelle (PDF) und eine strukturierte (XML) Komponente in einer Datei kombiniert) und XRechnung (ein rein strukturiertes Format ohne Sichtbeleg). Rechnungen im reinen PDF-Format sind demnach keine E-Rechnungen, da sie nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar sind und keinen strukturierten Datensatz zur automatisierten elektronischen Weiterverarbeitung enthalten.

Im Übrigen müssen auch nach Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes die Vorgaben an die Gewähr der Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unver-

sehrtheit ihres Inhalts und ihrer Lesbarkeit beachtet werden. Die derzeit in § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 6 UStG enthaltenen Regeln wurden unverändert in § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 5 UStG k.F. übernommen. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts können bei E-Rechnungen jedenfalls durch das Anbringen einer qeS gewährleistet werden (§ 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 UStG k.F.).

Zeitplan

Das Wachstumschancengesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Unternehmerinnen und Unternehmer ohne vorherige Zustimmung E-Rechnungen an andere Unternehmerinnen und Unternehmer versenden. Im B2B-Bereich müssen alle entsprechende E-Rechnungen empfangen können. Der Weg, auf welchem die E-Rechnung zu übermitteln ist (bspw. per E-Mail) ist nicht vorgeschrieben. Der Empfänger kann nicht verlangen, die Rechnung zusätzlich in Papier oder in einem anderen elektronischen Format (z. B. PDF) zu erhalten.

Aufgrund der Übergangsvorschriften in

§ 27 Abs. 38 Satz 1 UStG besteht eine Pflicht zum Versand von E-Rechnungen im B2B-Bereich (über 250 €) erst ab dem 1. Januar 2027, sofern der Gesamtumsatz des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 800.000 Euro betragen hat, und ab dem 1. Januar 2028 für alle Unternehmerinnen und Unternehmer unabhängig vom Vorjahresumsatz.

Ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Pflicht zum Versand einer E-Rechnung ist im Rahmen der Rechnungsstellung in einem ersten Schritt stets zu prüfen, ob der Leistungsempfänger seinerseits Unternehmer im Sinne des UStG ist oder nicht. Ist er Unternehmer, muss die Rechnung verpflichtend elektronisch ausgestellt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG k.F.). Ist er es nicht, darf die Rechnung ohne vorherige Zustimmung des Leistungsempfängers gerade nicht elektronisch ausgestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 6 UStG k.F.). Sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen, darf der Rechnungsaussteller sich laut dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG „bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ aber auf die entsprechende Angabe des Leistungsempfängers verlassen.

Erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Um die ab dem 1. Januar 2025 geltende Empfangspflicht zu erfüllen, reicht es laut dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG aus, ein E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen. Da Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 jedoch in rein strukturierten, d. h. maschinen-, aber für Menschen nicht bzw. nur schwer lesbaren Formaten wie X-Rechnung versandt werden können, empfiehlt sich die Anschaffung eines speziellen E-Rechnungs-Viewers, um die Weiterverarbeitung solcher Rechnungen zu erleichtern.

Für die Erstellung und den Versand von E-Rechnungen empfiehlt es sich, ein hybrides Format wie ZUGFeRD 2.0 zu ver-


wenden, das neben dem gesetzlich geforderten maschinenlesbaren Datensatz auch eine für Menschen lesbare Version enthält. So kann das Format auch für die Erstellung und den Versand von Rechnungen an Verbraucherinnen und Verbraucher genutzt werden, sofern diese der elektronischen Rechnungsstellung zugestimmt haben – denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher über Softwarelösungen zur Anzeige von rein strukturierten Rechnungsformaten verfügen.

Für Notarinnen und Notare empfiehlt sich die Verwendung eines hybriden Formats auch vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des § 19 GNotKG: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025) sieht vor, dass Notarkostenberechnungen künftig nur der Textform bedürfen, damit aber dennoch lesbar sein müssen (§ 126b BGB). Während PDF-Dateien unbestritten lesbar im Sinne des § 126b BGB sind, wird teils bezweifelt, ob dies auch auf strukturierte Daten im XML-Format uneingeschränkt zutrifft. Nachdem hybride Formate wie ZUGFeRD 2.0 neben der XML-Komponente auch eine PDF-Komponente enthalten, würden sie – anders als rein strukturierte Formate – den Vorgaben des § 19 GNotKG-E nach allen Ansichten gerecht. Bei der Auswahl des Anbieters sollten Notarinnen und Notare außerdem darauf achten, dass das Format die Möglichkeit bietet, die nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 GNotKG erforderlichen Angaben in die Rechnung aufzunehmen, welche über die Pflichtangaben in § 14 Abs. 4 UStG hinausgehen.

Die gängigen ERP-Systeme bieten bereits Add-ons für die Erstellung und den Empfang von E-Rechnungen an. Ein Softwarewechsel dürfte vielfach also nicht zwingend erforderlich sein.

Die Bundesnotarkammer hat die Hersteller von Notarsoftware auf die künfti-

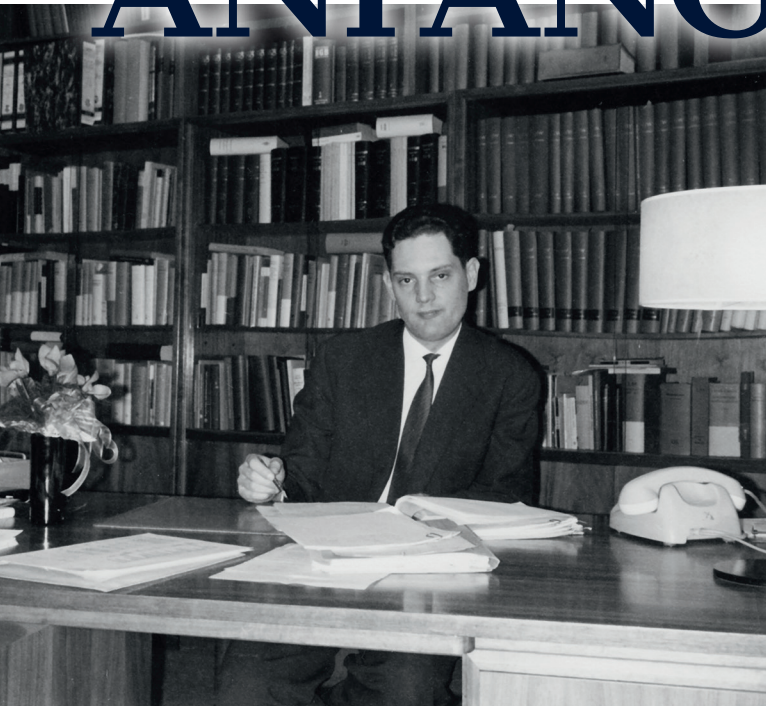
gen gesetzlichen Vorgaben hingewiesen und wirkt ihrerseits daraufhin, dass die Programme entsprechend weiterentwickelt werden.

Die Bundesnotarkammer hat auf das Auseinanderfallen der künftigen Anforderungen im UStG bei Leistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmerinnen und Unternehmer und auf den Widerspruch zu den geplanten Formvereinfachungen im GNotKG in mehreren Stellungnahmen hingewiesen. Die Bundesnotarkammer setzt sich auch weiter dafür ein, notarielle Kostenrechnungen nach § 19 GNotKG vom Anwendungsbereich der E-Rechnung auszunehmen. 

>> Über den Autor

Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Kostenrecht zuständig.

AUS DER ANFANGSZEIT ...



Notar a.D. Dr. Franz Josef Dumoulin
Bornheim bei Bonn

„Die drei Notarassessoren von der Geschäftsstelle der Rheinischen Notarkammer zwei Stockwerke höher frostzelten Schippel und mich als ‚die untere Bundesebene‘.“

Dr. Franz Josef Dumoulin an seinem Arbeitsplatz bei der Bundesnotarkammer in Köln (1962)

AUS DER ANFANGSZEIT DER BUNDESNOTARKAMMER

Dieser Beitrag folgt einer Einladung von Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der BNotK, anlässlich meines 90. Geburtstages.

Am 1. April 1961 war die Bundesnotarordnung in Kraft getreten. Die GDN, Gemeinschaft des Deutschen Notariats, hatte damit ihr Ziel erreicht und ihr Ende gefunden. Auf dem Deutschen Notartag in Hamburg hatte sie den Erfolg zusammen mit dem 150-jährigen Bestehen des Hamburgischen Notariats gefeiert. Nun konstituierten sich flächendeckend in der alten Bundesrepublik die Notarkammern.

Am 16. Oktober 1961 traten deren Präsidenten in Köln zur 1. Vertreterversammlung zusammen, beschlossen die Satzung (veröffentlicht DNotZ 1962, 3 ff.) und wählten das erste Präsidium (zu diesem eingehend mein Beitrag zum Sonderheft der DNotZ „50 Jahre Bundesnotarkammer“).

Mit der Konstituierung der Bundesnotarkammer war die öffentlich-körperschaftliche Organisation des Notariats in der Bundesrepublik zum Abschluss gekommen. Auch stand bereits fest, dass die BNotK in der Person des bayerischen Notarassessors Dr. Helmut Schippel einen Geschäftsführer haben würde. De facto war Schippel es bereits bei der Vorbereitung der Vertreterversammlung gewesen und hatte bei der Ausrichtung des Notartages mitgewirkt.

Georg Feyock, als Vorsitzender der GDN und erwarteter erster Präsident der BNotK, hatte Schippel in sein Münchner Notariat gezogen, für die Aufgabe gewonnen und sodann zur GDN nach Köln entsandt. In der 2. Juristischen Staatsprüfung hatte Schippel die Spitzennote erzielt und Platzziffer 1 seines Jahrgangs belegt vor Prof. Dr. Walter Odersky, nachmals Präsident des Bundesgerichtshofs, mit Platzziffer 2.

Abgesprochen war im Vorfeld, dass ein Notarassessor der Rheinischen Notarkammer dem Geschäftsführer als juristischer Mitarbeiter beigegeben werden sollte. Präsident Robert Gonnella hatte dafür mich ausersehen. Zwar ohne Platzziffer, die es in Nordrhein-Westfalen nicht gibt, und ohne die Spitzennote, aber als der Nächstbeste, erschien ich präsentabel. Auch halbjährige Aufenthalte in Paris bzw. London in der Zeit zwischen meinen Staatsprüfungen und meine Promotion bei Gerhard Kegel in Köln, dem Altmeister des IPR, spielten mit, nachdem schon die GDN 1958 beim Internationalen Notarkongress in Rom den Anschluss an die Union des Lateinischen Notariats erreicht hatte.

Für meinen Dienst bei der BNotK wurde ich, wie vor mir schon Schippel, von den normalen Pflichten eines Notarassessors freigestellt und mit einem Anstellungsvertrag ausgestattet. Am 1. April 1962, meinem 28. Geburtstag, begann meine Tätigkeit für die BNotK. Bis Ende 1965 war ich der Mitarbeiter von Schippel, anschließend bis Juli 1970 als Schippels Nachfolger der Geschäftsführer der BNotK und Schriftleiter der DNotZ. Die äußeren Verhältnisse der BNotK an ihrem Sitz in Köln

waren nicht spartanisch, aber sparsam und bescheiden. Der kleine Bürobetrieb war unkompliziert und entsprechend effizient. Wie schon die GDN war die BNotK Mieterin im Hause der Rheinischen Notarkammer Burgmauer 53. Die frontseitigen Räume des 1. OG (vier mit je einer Fensterachse, einer mit zweien) standen ihr zur alleinigen Nutzung zu, der Mittelgang sowie die Toiletten und die Teeküche an dessen Ende zur Mitbenutzung. Die drei Notarassessoren von der Geschäftsstelle der Rheinischen Notarkammer zwei Stockwerke höher frozelten Schippel und mich als „die untere Bundesebene“.

Drei Damen waren für Büroarbeiten angestellt, eine von ihnen für die bei der Schriftleitung der DNotZ anfallenden. Der BNotK-Geschäftsführer war nämlich zugleich der Schriftleiter unter Verantwortung des Hauptschriftleiters, eines vom Präsidium der BNotK berufenen Notars, damals Dr. Karl Seybold in München, der Begründer des führenden Kommentars zur BNotO. Monatlich war das Material für das kommende Heft an die C. H. Beck'sche Druckerei in Nördlingen zu liefern. Die Korrektur der Druckfahnen wurde von Schippel redlich zwischen ihm und mir aufgeteilt.

Das Haushaltsvolumen der BNotK betrug anfangs um 250.000 Deutsche Mark, darin auch Reisekosten und 6.000 DM „Zuschuss DNotZ“, die laut Satzung Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer war und deren Pflichtbezug durch jeden Notar noch durchgesetzt werden musste. Wie der private Lebenszuschnitt des Geschäftsführers und seines juristischen Mitarbeiters aussah, ließ sich an ihren Fahrzeugen (Ford Taunus 12 M mit 37 PS, Renault 4 mit 22 PS) ablesen.

Nach der Konstituierung in Köln begann die reguläre Arbeit der BNotK mit der 2. Vertreterversammlung im Mai 1962 in Bad Soden i. T., also im Bezirk der soeben neu errichteten Notarkammer Frankfurt, einer Kammer des von der BNotO dem Nur-Notariat als Notariatsform gleichgestellten Anwaltsnotariats. Erste Ausschüsse für wichtige Sachgebiete (Beurkundungsrecht, Standesrechtliche Richtlinien, Kostenrecht) wurden eingesetzt. Für mich war es die Versammlung, auf der ich vorgestellt wurde und erstmals etwas vorzutragen hatte (Anfrage des BMJ zu Samstagen im Fristenrecht).

Für ernste Besorgnis und erhebliche Anspannung sorgten ab Sommer 1962 verschiedene Verfassungsbeschwerden gegen das Notarrecht der BNotO. Die BNotK hatte zu diesen gegenüber dem BVerfG Stellung zu nehmen. Besonders bedrohlich erschien der unter Berufung auf die Berufsfreiheit (Art 12 GG) geführte Angriff gegen die Beschränkung der Zahl der Notare nach den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege (§ 4 BNotO), da kurz zuvor die Entscheidung des Gerichts zur Liberalisierung des Apothekenrechts ergangen war. Die von Schippel meisterhaft verfasste, aktenintern gebliebene (von mir aber sogar im Schriftbild erinnerte) Stellungnahme der

BNotK wurde wesentlich unterstützt durch die Schrift „Notar und Grundgesetz“ des Notars Dr. Gustav Römer, Wuppertal. Das Haus der Rheinischen Notarkammer trägt heute seinen Namen. Gewissheit über die Verfassungsmäßigkeit der BNotO brachte die Entscheidung des BVerfG vom 5. Mai 1964 (DNotZ 1964, 424).

Mit ihrer bedeutenden Aufgabe, allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufzustellen (§ 78 Nr. 5 BNotO), hatte die BNotK gegenüber den Notarkammern, denen sie ja nicht übergeordnet ist, gleichwohl eine Prärogative (vgl. RLNot Präambel Abs. 2). Der Erarbeitung der RLNot galt deshalb sogleich hohe Priorität. Bereits am 8. Dezember 1962 wurde der Beschluss zur Aufstellung gefasst. Die Veröffentlichung erfolgte umgehend im Februar-Heft des Verkündungsblattes der BNotK (DNotZ 1963, 130 ff.).

In der Union des Lateinischen Notariats bot im September 1963 der von den Notaren in Benelux, zentral in Brüssel vom Belgischen Notariat, ausgerichtete VII. Internationale Notarkongress dem nunmehr von der BNotK repräsentierten Deutschen Notariat erstmals die Gelegenheit, den Notaren anderer Länder die spezifisch deutsche Ausprägung des Notarberufs als öffentliches Amt darzustellen und hohen juristischen Standard zu beweisen. Ehegüterrecht und Erbrecht im internationalen Privatrecht waren Thema des Kongresses. Als Generalberichterstatte für ein ehrgeiziges Buchprojekt („le fameux Livre Bleu“) mit Länderberichten von Mitgliedsnotariaten hatte man den Löwener IPR-Professor François Rigaux gewonnen. Ich hatte den deutschen Beitrag redaktionell zu betreuen und war auch zu einem kleinen Teil Verfasser. Der Ertrag der Arbeitssitzungen des Kongresses unter Leitung des brillanten Pariser Notars Thibierge bestand in Vorschlägen zu einheitlichen IPR-Regeln, die ich damals für Deutschland in einem Aufsatz für die Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vorgestellt habe (RabelsZ 1964, 425 ff., 491 ff.).

In den Gebieten des Anwaltsnotariats stärkte die Mitgliedschaft der Notare in einer weiteren Kammer, der Notarkammer zusätzlich zur Rechtsanwaltskammer, das Bewusstsein für das Eigengewicht des Notarberufs als neben dem des Rechtsanwalts auszuübenden zweiten Berufs, und zwar zu Lasten einer Betrachtung der Notartätigkeit des Anwaltsnotars als Nebenberuf. Doch wegen des Zugangs jedes Rechtsanwalts zum Notariat, lediglich nach einer Wartezeit, war keine Vorbereitung auf die Berufsaufgabe als Notar gewährleistet, wenngleich nicht selten ein älterer Sozios den jüngeren Kollegen an den Beruf heranführte. Die BNotO hatte zwar das Anwaltsnotariat als zweite Notariatsform dem Nur-Notariat gleichgestellt, aber nicht durch nähere Regelung des Zugangs zum Beruf die Voraussetzung für die gebotene qualitative Aufwertung des Anwaltsnotariats geschaffen. Ein seit 1968 jährlich im Mai von der BNotK angebotener einwöchiger Kurs

für Notare in Bad Pyrmont stieß auf starke Nachfrage, war aber nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Mir persönlich brachten Gespräche mit Kursteilnehmern die besonderen Schwierigkeiten der Berufsausübung junger Anwaltsnotare nahe. Erst in Verfolgung der Entscheidung des BVerfG vom 18. Juni 1986 (DNotZ 1986, 629) hat der Bundesgesetzgeber mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz vom 29. Januar 1991 Abhilfe geschaffen. Die heutigen Bestimmungen der §§ 7 a bis 7 i BNotO über die notarielle Fachprüfung sind ein kaum zu überschätzender Fortschritt, und das Prüfungsamt ist die vielleicht bedeutendste der inzwischen der BNotK neu zugewachsenen Aufgaben.

Von schwerwiegender Bedeutung für die Erhaltung des Notarberufs als eines in eingegrenzter Selbständigkeit auszuübenden öffentlichen Amtes waren die anfangs ungelösten Probleme des Schutzes der Rechtsuchenden vor Vermögensschäden aus dem Handeln von Notaren bei ihrer Berufsausübung. Die RLNot hatten in § 11 eine Haftpflichtversicherung als individuelle Standespflicht jedes Notars festgestellt und dabei den Deckungsumfang mit „in angemessener Höhe“ umschrieben. Ehe weitere Schritte, zu denen auch die Landesjustizverwaltungen als Aufsichtsbehörden gewonnen werden mussten, möglich geworden waren, rückten Vorfälle im Gebiet des Anwaltsnotariats die Notwendigkeit einer kollektiven Vertrauensschadensversicherung in den Vordergrund. Wegweisend für die Entwicklung des heutigen Systems der notariellen Berufsversicherungen wurde die Gruppenversicherung der Notarkasse in München für die Notare ihres Bereichs (Freistaat Bayern und Landesteil Pfalz von Rheinland-Pfalz). Den Gang der Ereignisse hat Notar Dr. Stefan Zimmermann, Köln, der in entscheidender Zeit Geschäftsführer der BNotK war und danach über viele Jahre hauptsächlicher Träger einer wenig dankbaren Arbeitslast gewesen ist, im Sonderheft der DNotZ „50 Jahre Bundesnotarkammer“ in allen Einzelheiten beschrieben.

Neben dem Inkrafttreten der BNotO hatte das Jahr 1961 mit der Vorlage des „Weißbuchs“ der seit 1955 tätigen Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit ein weiteres wichtiges Ereignis gebracht. Die darin enthaltene Empfehlung, möglichst alle Vorschriften über das Beurkundungswesen in einem Bundesgesetz zusammenzufassen, eröffnete die Aussicht, dem in der BNotO normierten Verfassungsrecht des Notariats ein in einem Beurkundungsgesetz zu normierendes Verfahrensrecht des Notariats an die Seite zu stellen. Die Realisierung begann im Jahre 1964 mit der Einsetzung einer „Kommission für die Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechts“ durch Bundesjustizminister Bucher (FDP). Der Kommission gehörten Beamte des BMJ und mehrerer Landesjustizministerien sowie einige Richter und Notare an. Die Einbindung der Länder ab Beginn war besonders wichtig, weil für das angestrebte möglichst komplette Beurkundungsmonopol der

Notare vielerlei landes- und landespartikulare Beurkundungszuständigkeiten verschwinden mussten. Ganz ohne Widerstände konnte das nicht abgehen, wie es denn auch an dieser Stelle im Gesetzgebungsverfahren zur Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat gekommen ist und in Verfolg dessen durch § 63 BeurkG den Ländern die Schaffung neuer, mit der notariellen konkurrierender Zuständigkeiten für Unterschriftbeglaubigungen gestattet wurde.

Die 1964 eingesetzte Kommission erarbeitete einen vollständigen Entwurf des Beurkundungsgesetzes, praktisch eine Vornahme des Referentenentwurfs. Hauptsächlich entstand der Entwurf bereits im Laufe des Jahres 1965, dem letzten Jahr von Schippel als Geschäftsführer der BNotK. Zwischen ihm und dem beim BMJ für den Entwurf zuständigen Notarrechtsreferat des BMJ ergab sich ein diesem nicht unerwünschter, ins Einzelne gehender Austausch über den in der Entstehung begriffenen Entwurf. Gelegentlich habe ich Schippel bei seinen Besuchen in der Bonner Hausdorffstraße begleitet. Dort war die Unterabteilung Verfahrensrecht der Zivilrechtsabteilung des BMJ in einem angemieteten Wohnhausneubau untergebracht, weil man auf der Rosenburg, dem damaligen Sitz des BJM, aus den Nähten platzte.

Im Notarrechtsreferat war MinRat Fritz Riedel für Erwin Saage, der während der Entstehung der BNotO zuständig gewesen war, nach dessen Aufstieg zum MinDirig und Leiter der Unterabteilung nachgerückt. Riedel war äußerst fähig und dienst erfahren, rauchte beständig Pfeife und strebte am Wochenende zu seinem Wohnwagen auf einem Campingplatz an der Ahr. Von der Aufgabe, in der Spätzeit seiner Karriere mit dem Beurkundungsgesetz ein echtes Justizreformgesetz zu verantworten, war er fasziniert. Ihm stand der von der niedersächsischen Landesjustizverwaltung abgeordnete Landgerichtsrat Friedrich Mecke (er hat bei Vahlen die früheste Kommentierung des BeurkG herausgebracht) als Mitarbeiter zur Seite. Von einem Besuch bei Riedel brachte Schippel dessen (möglicherweise von Schippel provozierten) Vorschlag mit, die Arbeit an dem Gesetzesentwurf durch eine bei uns in Köln anzufertigende Aufstellung aufzuhebender landes- und landespartikulärer Beurkundungsbefugnisse zu unterstützen. Der Recherche haben wir uns mit Sportsgeist gewidmet und sehr viel beigetragen zu dem Aufhebungskatalog (Nrn. 1 bis 68) im längsten Paragraphen des BeurkG (§ 60, Außerkrafttreten von Landesrecht). Besonders konnten wir die Unentbehrlichkeit der dem Aufhebungskatalog vorangestellten Aufhebungs-Generalklausel dartun. Denn dass so etwas wie die in einem Landesteil eines norddeutschen Bundeslandes bestehende Befugnis eines Ritterschaftlichen Creditvereins zur Beurkundung von Schulderklärungen seiner Gutsbesitzer-Kreditkunden auch anderswo, weil übersehen, fortbestehen könnte, ließ sich offenkundig nur mit einer Generalklausel ausschließen.

Als ich mit Jahresbeginn 1966 als Schippels Nachfolger Geschäftsführer der BNotK wurde, war das Beurkundungsgesetz auf gutem Wege. Im Laufe des Jahres wurde der Entwurf der Kommission fertig, und es entstand die Entwurfsbegründung. Anfang 1967 erhielten die anderen beteiligten Bundesministerien, die Landesjustizministerien, die BNotK u. a. Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachdem die Stellungnahmen in einer Überarbeitung ausgewertet waren, brachte Bundesjustizminister Gustav Heinemann nach der Sommerpause 1968 den Entwurf ins Kabinett. Im September wurde der Regierungsentwurf dem Bundestag zugeleitet. Dieser beschloss das Gesetz, nach dem oben erwähnten Intermezzo im Vermittlungsausschuss, am 9. September 1969. In Kraft getreten ist es am 1. Januar 1970, sodass ich im September 1970 schon meine erste Urkunde als Notar in Bonn unter Anwendung des Beurkundungsgesetzes errichtet habe.

Auf dem internationalen Felde war der IX. Kongress des Lateinischen Notariats 1967 in München (mit einer Exkursion nach Salzburg) ein herausragendes Ereignis.

Erstmals war Deutschland Gastgeberland und nach den etablierten Riten sollte auf dem folgenden Kongress, der 1969 in Montevideo stattfand, ein deutscher Notar, Justizrat Hans Herrmann aus Edenkoben, zum Präsidenten der UINL gewählt werden. Die bayerischen Kollegen haben damals den Kongress zur Bewunderung aller Teilnehmer glanzvoll ausgerichtet. Die fachliche Vorbereitung der Kongressthemen, jeweils mit dem Koordinator, habe ich von Köln aus gesteuert.

Die Basis meiner Jahre als Geschäftsführer der BNotK und Schriftleiter der DNotZ waren die knapp vier Jahre enger täglicher Zusammenarbeit mit Helmut Schippel, der gut drei Jahre älter war als ich. Für Schippel waren dieselben Jahre die Ouvertüre seines umfassenden Wirkens für die Institution des Notariats in Deutschland und für den Berufsstand der Notare. Es war eine Anfangszeit, die ihn brauchte, und in der er sich entfalten konnte, wie es gerade in einer Anfangszeit möglich ist. /

>> **Über den Autor**

Dr. Dumoulin hat sich seit seiner Ernennung zum Notar-assessor am 6. April 1962 beständig um den Berufsstand verdient gemacht. So war er von Januar 1966 bis Juni 1970 Geschäftsführer der Bundesnotarkammer. Während dieser Zeit war er ebenfalls als Schriftleiter der Deutschen Notarzeitung (DNotZ) tätig. Von 1975 bis 1984 war Dr. Dumoulin Hauptschriftleiter der DNotZ und wurde 1988 vom Präsidium der Bundesnotarkammer in den Kreis der Herausgeber berufen – ein Amt, das er bis 1999 innehatte. Auch nach seiner Ernennung zum Notar am 1. Juli 1970 in Bonn blieb Dr. Dumoulin der Bundesnotarkammer eng verbunden und wurde in die Ausschüsse für die GmbH-Reform, für Kostenrecht und Haftpflichtversicherung und für Familien- und

Erbrecht berufen. Zudem war er ab 1970 Mitglied im Ausschuss für internationale Angelegenheiten, zu dessen Vorsitzenden er 1979 ernannt wurde. Zudem engagierte er sich im Bereich der Rheinischen Notarkammer und war von 1973 bis 2001 Mitglied des Personalausschusses.



Bundesnotarkammer, im Hause der Rheinischen Notarkammer, Burgmauer 53, Köln

VERSCHTIE DENES



Foto: ARMMY PICCA / iStock via Getty Images

GEBURTSTAGS- MITTEILUNGEN

Rechtsanwalt und Notar Alexander Kollmorgen

Wir gratulieren ganz herzlich Rechtsanwalt und Notar Alexander Kollmorgen, Berlin, zu seinem 60. Geburtstag, den er am 29. August 2024 feierte.

Alexander Kollmorgen setzt sich bereits seit vielen Jahren für den Berufsstand ein. Nach Ableistung der juristischen Ausbildung in Berlin und mehrjähriger Anwaltstätigkeit ebendort wurde er im Jahr 1997 zum Notar in Berlin ernannt.

Seit 2013 ist er Mitglied des Vorstands der Notarkammer Berlin und seit 2017 auch deren Präsident. Zudem ist er Mitglied des Vorstands des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg (INotR).

Wir übermitteln Rechtsanwalt und Notar Alexander Kollmorgen unsere herzlichen Glückwünsche und sprechen ihm alle guten Wünsche für die Zukunft aus.

Rechtsanwalt i. R. und Notar a. D. Dr. Claus Cornelius

Am 8. Juli 2024 feierte Rechtsanwalt i. R. und Notar a. D. Dr. Claus Cornelius, Kiel, seinen 70. Geburtstag.

Er wurde im Jahr 1983 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und im Jahr 1997 zum Notar in Kiel ernannt. Beide Tätigkeiten übte er bis Juni 2022 aus.

Dr. Claus Cornelius hat sich in besonderem Maße um den Berufsstand verdient gemacht: Im Jahr 2003 trat er in den Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer ein, dann war er von 2012 bis 2015 deren Vizepräsident, bevor er von 2015 bis 2022 deren Präsidentschaft innehatte. Von 2017 bis 2022 war er Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer und von 2019 bis 2022 deren erster Vizepräsident. Zudem war er von 1999 bis 2022 Mitglied des Vorstands der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

Wir gratulieren Rechtsanwalt i. R. und Notar a. D. Dr. Claus Cornelius herzlich und wünschen ihm alles Gute.



Präsident der Notarkammer Koblenz JR Dr. Ulrich Dempfle, MdL und Vorsitzender des Rechtsausschusses Dr. Helmut Martin, Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Notarkammer Litauen Marius Stračkaitis, Staatssekretär im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz Dr. Matthias Frey, Präsident des OLG Koblenz Thomas Henrichs, Staatsminister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz Herbert Mertin, Ehrenpräsident der Notarkammer Koblenz JR Richard Bock (v. l. n. r.)

75 JAHRE NOTARKAMMER KOBLENZ

Die Notarkammer Koblenz hat am 5. September 2024 ihr 75-jähriges Bestehen im Kurfürstlichen Schloss in Koblenz gefeiert. Über 500 Gäste sind erschienen. Darunter der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz Herbert Mertin, der Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann, der Präsident der Notarkammer Litauen Marius Stračkaitis, zahlreiche Notarinnen und Notare und vor allem über 300 Mitarbeitende aus den Notariaten.

Justizminister Herbert Mertin würdigte die Vorreiterrolle der Notarinnen und Notare bei der Modernisierung und Digitalisierung. „Die Einführung des elektronischen Grundbuches sowie der elektronischen Registerführung ist offen und konstruktiv unterstützt worden“, sagte Mertin. Den Wandel, den das Notariat seit der Gründung der Notarkammer erfahren habe, stellte der Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann dar. „Angefangen hat alles mit der Schreibmaschine. Heute werden bereits originär elektro-

nische Urkunden erstellt, deren Bedeutung stetig zunehmen wird.“, sagte er.

Der Präsident der Notarkammer Litauen Marius Stračkaitis betonte die enge Verbindung der Notarkammer Koblenz zum Notariat in Litauen. Die Notarkammer Koblenz durfte in den Neunzigerjahren den Aufbau des freiberuflichen Notariats in Litauen begleiten. Einen besonderen Dank an alle Mitarbeitenden der Notariate für deren Einsatz formulierte der Präsident der Notarkammer Koblenz Justizrat Dr. Ulrich Dempfle und erklärte: „Ohne qualifizierte und engagierte Mitarbeitende kann kein Notariat funktionieren.“

IMPRESSUM

Herausgeber	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. info@bnotk.de www.bnotk.de
Schriftleiter	Notar Michael Uerlings, Bonn
Redaktion	Notarassessor Dr. Milan Bayram, Berlin
Grafik Design	Isabel Krüger, Berlin
Druck	Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
Fotos Umschlag	instamatics / iStock via Getty Images Simon Asquith / EyeEm via Getty Images